

Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen

(Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

Änderung	vom	2021
Anderung	vom	 ZUZ J

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 2 Abs. 1 Bst. d Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister können die eingehenden Daten zu einer Patientin oder einem Patienten, von der oder dem sie bisher keine Daten registriert haben, registrieren, sofern die Patientin oder der Patient innerhalb von drei Monaten nach Eingang der ersten Meldung zu einer Krebserkrankung nicht Widerspruch erhoben hat.

Art. 30 Abs. 3 und 4 Aufgehoben

П

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

SR

1 SR **818.331**

2021-.....

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr